

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

25. Mai 1999

Nr. 15

Inhalt:

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde - Mahlow

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde - Mahlow

Änderung der Verbandssatzung

Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde - Mahlow

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde - Mahlow

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) folgende Feststellung getroffen:

1. Der Zweckverband ist am 01.08.1992 unter dem Namen Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde - Mahlow mit folgenden Verbandsmitgliedern entstanden:
Blankenfelde, Diedersdorf, Jühnsdorf und Mahlow.
2. Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die zurzeit geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung - im Zuge des Feststellungsverfahrens vorgenommene Satzungsänderungen wurden durch Kursivdruck kenntlich gemacht - lauten:

Gründungssatzung vom 15.07.1992

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

- (1) Die Gemeinden Blankenfelde, Diedersdorf, Jühnsdorf und Mahlow bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Seite 685) einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:
"Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow".
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Blankenfelde.

(5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:

- a) die Versorgung mit Wasser,
- b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die **Verbandsversammlung**,
- b) der **Verbandsvorsteher**.

§ 3 **Verbandsversammlung**

(1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus den **Vertretern** der **Verbandsmitglieder**. Jedes **Verbandsmitglied** entsendet in die **Verbandsversammlung** wenigstens einen **Vertreter**.

(2) Die Zahl der in die **Verbandsversammlung** zu entsendenden **Vertreter** richtet sich nach der **Einwohnerzahl** der **Mitglieder**, und zwar dergestalt, dass von jedem **Mitglied** je angefangene 2.000 **Einwohner** ein **Vertreter** zu entsenden ist. Maßgeblich ist die vom **Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik** veröffentlichte **Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres**. Mehrere **Vertreter** eines **Verbandsmitgliedes** sind von ihm nach den Grundsätzen der **Verhältnismahl** zu bestimmen. Jeder **Vertreter** hat eine **Stimme**.

(3) Für jeden **Vertreter** ist ein **Stellvertreter** zu bestimmen.

- (4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter. Vertreter eines Verbandsmitgliedes können auch Dienstkräfte des Mitglieders sein.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
10. Geschäftsordnung des Verbandes,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung, der Vorsitzende oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12, 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9 Beschlussprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Vorstandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit eines Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Befugnis übertragen worden ist.

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die hauptamtliche Einstellung eines Beamten oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Beamten oder Angestellten übernimmt oder wie sein Dienst- oder Versorgungsverhältnis geregelt ist.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 13 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) *Die Verbandsumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Umlagegrundlagen sind der für das Jahr der Umlageerhebung vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg herausgegebenen Statistik zur Ermittlung der Umlagegrundlagen für die Kreis- und Amtsumlage gemäß dem Gemeindefinanzierungsgesetz zu entnehmen.*
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) *Satzungen des Zweckverbandes werden im "Amtsblatt Kreis Zossen" bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.*
- (2) Sonstige Mitteilungen werden im "Amtsblatt Blankenfelde - Mahlow" bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, *Karl-Marx-Straße 4, Blankenfelde*, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt vier Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Abs. 2 bekannt gemacht.

§ 15

Der Zweckverband kann sich mit einem bestehenden größeren Zweckverband zusammenschließen oder diesem beitreten.

§ 16 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der für den letzten Stichtag vor der Auflösung festgestellten Einwohnergleichwerte.
- (2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse oder der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt, soweit nicht eine abweichende Regelung nach § 11 Abs. 3 getroffen worden ist.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Blankenfelde, den 15. Juli 1992

gez. Berger
Gemeinde Blankenfelde
Bürgermeister: Berger

gez. Kurfürst
Gemeinde Diedersdorf
Bürgermeister: Kurfürst

gez. Krüger
Gemeinde Jühnsdorf
Bürgermeister: Krüger

gez. la Haine
Gemeinde Mahlow
Bürgermeister: la Haine

Änderungssatzung vom 23.12.1993 gemäß § 9 StabG, in Kraft getreten am 23.12.1993.

Änderung der Verbandssatzung

Der **§ 14 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung** wird wie folgt geändert:

Satzungen des Zweckverbandes werden im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow - Fläming" bekannt gemacht.

Neufassung vom 17.12.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998.

Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 in der Sitzung am 17. Dezember 1997 mit Beschluss Nr. 51/12/97 die folgende Neufassung der Zweckverbandssatzung beschlossen.

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden Blankenfelde, Diedersdorf, Jühnsdorf und Mahlow bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow (WAZ) und hat seinen Sitz in der Heinrich-Heine-Straße 3 - 5 in 15831 Mahlow.
- (3) Der Zweckverband ist als Freiverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(4) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:

- a) die Wasserversorgung gem. § 59 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994;
- b) die Abwasserentsorgung gem. §§ 66 und 68 BbgWG.

Zur Lösung der Aufgaben wird der Verband die erforderlichen inner- und überörtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Leitungssysteme und Anlagen nach Maßgabe der geltenden Satzungen und entsprechend der gesetzlichen Anforderungen errichten, betreiben und unterhalten. Hierzu gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen und Anlagen sowie Anteile an diesen einschließlich der zu diesen Zwecken genutzten Grundstücke sowie Rechte und Pflichten in den Verband einzubringen bzw. bereitzustellen.

(5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(6) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens einen Vertreter und hat grundsätzlich ein Stimmrecht in der Verbandsversammlung.

(2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, dass von jedem

Mitglied je angefangene 2.000 Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Sofern mehrere Vertreter zu entsenden sind, müssen die sich aus § 50 Abs. 6 GO ergebenden Grundsätze beachtet werden. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Die Vertreter und Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen entsendet. Es können auch Dienstkräfte des Verbandsmitgliedes entsendet werden. Die Vertreter und Stellvertreter der Verbandsmitglieder bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wirtschaftsplan und Stellenplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. den geprüften Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
4. Entlastung des Verbandsvorstehers,
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
10. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
11. Austritt von Verbandsmitgliedern,
12. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens alle sechs Wochen zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sollen den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin zugegangen sein. Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle Beschlussvorlagen zu übergeben. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist und der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt hat.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von 2/3 der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 10, 11 und 12 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahlen, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9 Beschlussprotokoll

Über die Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Die Versammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit des Vorstandsvorsitzenden beträgt acht Jahre. Wiederwahlen, auch mehrmalige, sind zulässig.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Versammlung sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, er bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist ferner zuständig für die Einstellung, die Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit diese Maßnahmen im Stellenplan vorgesehen sind.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Versammlung bzw. seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Angestellten des Zweckverbandes oder Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls sowie einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung gem. Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verbandsversammlung beschließt eine Entschädigungssatzung entsprechend der KomAEV. Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter sind hauptamtlich tätig.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband Angestellte hauptamtlich einstellen.

Die Einstellung eines Arbeiters oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Arbeiter oder Angestellten übernimmt. Die Übernahme der Angestellten oder Arbeiter hat nach dem Verhältnis der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zu erfolgen.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Vorstand des Verbandes erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr und wird diesen spätestens zwei Monate vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorlegen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (4) Der Stellenplan, die Stellenübersicht, die fünfjährige Finanzplanung und die Zusammenstellung der nach den §§ 84 bis 87 GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite sind Bestandteil des jährlichen Wirtschaftsplanes.
- (5) Der Vorstandsvorsteher hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung einen Jahresabschluss zuzuleiten. Gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung beschließt die Verbandsversammlung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

§ 13 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) *Die Verbandsumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Umlagegrundlagen sind der für das Jahr der Umlageerhebung vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg herausgegebenen Statistik zur Ermittlung der Umlagegrundlagen für die Kreis- und Amtsumlage gemäß dem Gemeindefinanzierungsgesetz zu entnehmen.*
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren entsprechend den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften und seiner geltenden Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 14 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des WAZ gehen das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder über.
- (2) Die Auflösung des Verbandes ist zum Abwicklungsstichtag zum 31. Dezember jeweils eines Kalenderjahres zu beschließen, an welchem die Betriebsanlagen nach dem Belegenheitsprinzip auf die jeweiligen Verbandsmitglieder übertragen werden. Die Betriebsanlagen (z. B. Wasserwerke, Kläranlagen, Pumpstationen, Druckerhöhungsstationen, Rohrleitungen und Kanalnetze) werden zu Buchwerten übertragen.
- (3) Zum Abwicklungsstichtag werden die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und aus Lieferungen und Leistungen vorab übertragen. Der Schlüssel, nach dem die Verbindlichkeiten aufgeteilt werden, bemisst sich nach den Buchwerten der übertragenen Betriebsanlagen.
- (4) Der WAZ besteht bis zur endgültigen Abwicklung fort. Der eingesetzte Abwickler hat die Aufgabe, das Anlagevermögen, das keine Betriebsanlagen entsprechend Abs. 2 darstellt, zu veräußern und etwaige Schulden zu begleichen. Nach Abwicklung des Verbandes sind die dann verbleibenden Guthaben oder Verbindlichkeiten im gleichen Verhältnis aufzuteilen wie die vorab verteilten Verbindlichkeiten. Der Verteilungsschlüssel des Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt, sondern eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied. Vor Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung ist vom ausscheidenden Verbandsmitglied sicherzustellen, dass die konkret benannten

Verbindlichkeiten übernommen werden, ein Konzept zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung vorliegt und die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan der Gemeinde sowohl für die Übernahme der Verbindlichkeiten als auch für den laufenden Betrieb eingestellt worden sind. Der Zweckverband und das ausscheidende Mitglied werden danach Bewirtschaftungs- bzw. Nutzungsüberlassungsverträge abschließen, soweit die Durchführung der öffentlichen Aufgaben dies erfordert.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow - Fläming" bekannt gemacht.
- (2) Satzungen des Zweckverbandes sind vom Vorstandsvorsteher mit ihrem vollen Wortlaut im "Amtsblatt Blankenfelde-Mahlow" bekannt zu machen.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, *Heinrich-Heine-Straße 3 - 5, Mahlow*, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch die Bekanntmachung gem. Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt vier Wochen.
- (4) Sonstige Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlungen werden mindestens fünf Tage vor der Versammlung in der Tageszeitung "Märkische Allgemeine / Ausgabe Zossen" bekannt gemacht.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Die Verbandssatzung tritt nach der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming und am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.
- (2) Mit der Inkraftsetzung dieser Verbandssatzung tritt die am 16. Juli 1992 genehmigte und am 30. Juni 1992 im Amtsblatt für den Kreis Zossen veröffentlichte Satzung des Verbandes außer Kraft.

Mahlow, den 17. Dezember 1997

gez. Manfred Wirth
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Matthias Hein
Verbandsvorsteher

Änderungssatzung vom 15.10.1998 gemäß § 9 StabG, in Kraft getreten am 15.10.1998

Änderung der Verbandssatzung

Der **§ 15 Abs. 2 der Verbandssatzung** wird wie folgt geändert:

Satzungen des Zweckverbandes sind vom Vorstandsvorsteher mit ihrem vollen Wortlaut im "Amtsblatt für das Amt Blankenfelde - Mahlow" bekannt zu machen.

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde - Mahlow hat gegenwärtig folgenden Wortlaut:

Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinden Blankenfelde, Diedersdorf, Jühnsdorf und Mahlow bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow (WAZ) und hat seinen Sitz in der Heinrich-Heine-Straße 3 - 5 in 15831 Mahlow.
- (3) Der Zweckverband ist als Freiverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
 - a) Die Wasserversorgung gem. § 59 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 13. Juli 1994;

b) die Abwasserentsorgung gem. §§ 66 und 68 BbgWG.

Zur Lösung der Aufgaben wird der Verband die erforderlichen inner- und überörtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie Leitungssysteme und Anlagen nach Maßgabe der geltenden Satzungen und entsprechend der gesetzlichen Anforderungen errichten, betreiben und unterhalten. Hierzu gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen und Anlagen sowie Anteile an diesen einschließlich der zu diesen Zwecken genutzten Grundstücke sowie Rechte und Pflichten in den Verband einzubringen bzw. bereitzustellen.

- (5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (6) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens einen Vertreter und hat grundsätzlich ein Stimmrecht in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, dass von jedem Mitglied je angefangene 2.000 Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres. Sofern mehrere Personen zu entsenden sind, müssen die sich aus § 50 Abs. 6 GO ergebenden Grundsätze beachtet werden. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

- (4) Die Vertreter und Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen entsendet. Es können auch Dienstkräfte des Verbandsmitgliedes entsendet werden. Die Vertreter und Stellvertreter der Verbandsmitglieder bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wirtschaftsplan und Stellenplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. den geprüften Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
4. Entlastung des Verbandsvorstehers,
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
10. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
11. Austritt von Verbandsmitgliedern,
12. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens alle sechs Wochen, zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung, der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Verbandsversammlung sollen den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin zugegangen sein. Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle Beschlussvorlagen zu übergeben. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist und der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt hat.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von 2/3 der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 10, 11 und 12 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahlen, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9 Beschlussprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Verbandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten.

§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter
- (2) Die Wahlzeit des Vorstandsvorstehers beträgt acht Jahre. Wiederwahlen, auch mehrmalige, sind zulässig.
- (3) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.
- (4) Der Vorstandsvorsteher ist ferner zuständig für die Einstellung, die Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit diese Maßnahmen im Stellenplan vorgesehen sind.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher bzw. von seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags sowie einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung gem. Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verbandsversammlung beschließt eine Entschädigungs-satzung entsprechend der KomAEV. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind hauptamtlich tätig.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband Angestellte hauptamtlich einstellen.

Die Einstellung eines Arbeiters oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Arbeiter oder Angestellten übernimmt. Die Übernahme der Angestellten oder Arbeiter hat nach dem Verhältnis der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zu erfolgen.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende des Verbandes erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr und wird diesen spätestens zwei Monate vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorlegen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (4) Der Stellenplan, die Stellenübersicht, die fünfjährige Finanzplanung und die Zusammenstellung der nach den §§ 84 bis 87 GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite sind Bestandteil des jährlichen Wirtschaftsplanes.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung einen Jahresabschluss zuzuleiten. Gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung beschließt die Verbandsversammlung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

§ 13 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Umlagegrundlagen sind der für das Jahr der Umlageerhebung vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg herausgegebenen Statistik zur Ermittlung der Umlagegrundlagen für die Kreis- und Amtsumlage gemäß dem Gemeindefinanzierungsgesetz zu entnehmen.
- (3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren entsprechend den kommunal-abgabenrechtlichen Vorschriften und seiner geltenden Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 14 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des WAZ gehen das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder über.
- (2) Die Auflösung des Verbandes ist zum Abwicklungsstichtag zum 31. Dezember jeweils eines Kalenderjahres zu beschließen, an welchem die Betriebsanlagen nach dem Belegenheitsprinzip auf die jeweiligen Verbandsmitglieder übertragen werden. Die Betriebsanlagen (z. B. Wasserwerke, Kläranlagen, Pumpstationen, Druckerhöhungsstationen, Rohrleitungen und Kanalnetze) werden zu Buchwerten übertragen.
- (3) Zum Abwicklungsstichtag werden die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und aus Lieferungen und Leistungen vorab übertragen. Der Schlüssel, nach dem die Verbindlichkeiten aufgeteilt werden, bemisst sich nach den Buchwerten der übertragenen Betriebsanlagen.
- (4) Der WAZ besteht bis zur endgültigen Abwicklung fort. Der eingesetzte Abwickler hat die Aufgabe, das Anlagevermögen, das keine Betriebsanlagen entsprechend Abs. 2 darstellt, zu veräußern und etwaige Schulden zu begleichen. Nach Abwicklung des Verbandes sind die dann verbleibenden Guthaben oder Verbindlichkeiten im gleichen Verhältnis aufzuteilen, wie die vorab verteilten Verbindlichkeiten. Der Verteilungsschlüssel des Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt, sondern eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied. Vor Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung ist vom ausscheidenden Verbandsmitglied sicherzustellen, dass die konkret benannten

Verbindlichkeiten übernommen werden, ein Konzept zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe der Wasserver- und Abwasserentsorgung vorliegt und die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan der Gemeinde sowohl für die Übernahme der Verbindlichkeiten als auch für den laufenden Betrieb eingestellt worden sind. Der Zweckverband und das ausscheidende Mitglied werden danach Bewirtschaftungs- bzw. Nutzungsüberlassungsverträge abschließen, soweit die Durchführung der öffentlichen Aufgaben dies erfordert.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow - Fläming" bekannt gemacht.
- (2) Satzungen des Zweckverbandes sind vom Vorstandsvorsteher mit ihrem vollen Wortlaut im "Amtsblatt für das Amt Blankenfelde-Mahlow" bekannt zu machen.
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, Heinrich-Heine-Straße 3 - 5, Mahlow, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch die Bekanntmachung gem. Abs. 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt vier Wochen.
- (4) Sonstige Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandssammlungen werden mindestens fünf Tage vor der Versammlung in der Tageszeitung "Märkische Allgemeine / Ausgabe Zossen" bekannt gemacht.

§ 16 (In-Kraft-Treten)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Feststellungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 21. Mai 1999

gez. i.V. Schreiber

Giesecke